



Jahresabschluss zum 30. Juni 2025

PRÜFUNGSBERICHT

Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz
München

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Prüfungsauftrag | 1 |
| 2 | Wiedergabe des Bestätigungsvermerks | 2 |
| 3 | Durchführung der Prüfung | 7 |
| 3.1 | Gegenstand der Prüfung | 7 |
| 3.2 | Art und Umfang der Prüfungs durchführung | 7 |
| 4 | Feststellungen zur Rechnungslegung | 9 |
| 4.1 | Buchführung und zugehörige Unterlagen | 9 |
| 4.2 | Jahresabschluss | 9 |
| 5 | Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 10 |
| 5.1 | Erläuterungen zur Gesamtaussage | 10 |
| 5.2 | Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 10 |
| 6 | Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags | 11 |
| 7 | Schlussbemerkungen | 13 |

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 | 1 |
| Bilanz zum 30. Juni 2025 | 1.1 |
| Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 | 1.2 |
| Anhang zum 30. Juni 2025 | 1.3 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | 2 |

An die Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz, München

1 Prüfungsauftrag

Der Stiftungsvorstand der

Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz, München,
– im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt –

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayrischen Stiftungsgesetzes ist der Prüfungsgegenstand dergestalt erweitert, dass sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstreckt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

99

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz, München, – bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 30. Juni 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns

erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Vorstands für den Jahresabschluss

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i. V. m. § 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayrischen Stiftungsgesetzes

Prüfungsurteile

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 30. Juni 2025 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 30. Juni 2025 erhalten und seine Erträge und die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 bestimmungsgemäß verwendet.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i. V. m. § 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätsicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)), beachtet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen am Bilanzstichtag erhalten und seine Erträge und die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr bestimmungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsmäßige Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

München, den 21. November 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Prof. Dr. Grottel
Wirtschaftsprüfer

gez. Blochberger
Wirtschaftsprüferin



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz für das zum 30. Juni 2025 endende Geschäftsjahr geprüft. Durch Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i. V. m. § 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Regelungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts sind nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Stiftung stellt den Jahresabschluss freiwillig nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften auf und hat auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der stiftungsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Stiftung. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Bestand der Guthaben bei Kreditinstituten
- Bestand der Wertpapiere des Anlagevermögens
- Zusammensetzung und Entwicklung des Stiftungskapitals
- Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen und die Erhaltung des Grundstockvermögens

Die internen Kontrollen der Stiftung sind in ihrem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang des Stiftungsvorstands mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse in der Stiftung verschafft.

Die Stiftung beschäftigt kein eigenes Personal und die Geschäftsprozesse sind dementsprechend gering ausdifferenziert. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungs nachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und in geringerem Umfang analytische Prüfungshandlungen.

Wir haben auch eine Bestätigung des für die Stiftung tätigen Kreditinstituts eingeholt.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungs urteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Oktober und November 2025 bis zum 21. November 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Ver treter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich be stätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Stiftung erfüllt freiwillig die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Anforderungen an den Jahresabschluss. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen freiwillig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

5 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für kleine Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Stiftung (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

5.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Stiftung hat die den Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 berührenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte vollständig in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt.

In Gesamtwürdigung der im Anhang beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 14 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayrischen Stiftungsgesetzes hat keine Einwendungen ergeben.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) und des IDW Prüfungsstandards 740 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

München, den 21. November 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bernd Grottel
21.11.2025
Prof. Dr. Grottel
Wirtschaftsprüfer

Claudia Blochberger
21.11.2025
Blochberger
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 30. Juni 2025

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz, München

Bilanz zum 30. Juni 2025

Aktiva

| | 30.6.2025 EUR | 30.6.2024 EUR |
|---|----------------------|----------------------|
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 45.398,10 | 47.492,10 |
| II. Finanzanlagen | | |
| 1. Beteiligungen | 31.068,52 | 31.068,52 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | 9.449.198,47 | 8.869.255,12 |
| | 9.525.665,09 | 8.947.815,74 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Sonstige Vermögensgegenstände | 58.940,19 | 56.841,46 |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | | |
| | 1.739.525,21 | 2.430.049,93 |
| | 1.798.465,40 | 2.486.891,39 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 19.479,95 | 21.374,49 |
| | 11.343.610,44 | 11.456.081,62 |

P a s s i v a

| | 30.6.2025 EUR | 30.6.2024 EUR |
|---|----------------------|----------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. Stiftungskapital | | |
| 1. Errichtungskapital | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 2. Zustiftungskapital | 10.188.515,56 | 9.688.515,56 |
| II. Gewinnrücklagen | 899.821,39 | 463.642,95 |
| III. Bilanzgewinn | 142.087,12 | 151.269,51 |
| | 11.255.424,07 | 10.328.428,02 |
| B. Rückstellungen | | |
| Sonstige Rückstellungen | 30.900,00 | 26.400,00 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 19.969,87 | 17.859,19 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 3.175,04 | 1.039.188,30 |
| | 23.144,91 | 1.057.047,49 |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | 34.141,46 | 44.206,11 |
| | 11.343.610,44 | 11.456.081,62 |

Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz, München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025

| | 1.7.2024– 30.6.2025 | 1.7.2023– 30.6.2024 |
|--|------------------------|------------------------|
| | EUR | EUR |
| 1. Rohergebnis | 303.228,48 | 1.127.196,12 |
| 2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | -2.094,00 | -2.094,00 |
| 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -86.703,38 | -1.074.416,49 |
| 4. Erträge aus anderen Wertpapieren | 220.195,90 | 155.826,89 |
| 5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 38.074,44 | 39.672,06 |
| 6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 | 0,00 |
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -45.705,39 | -37.042,96 |
| 8. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss | 426.996,05 | 209.141,62 |
| 9. Entnahmen aus den Gewinnrücklagen | 0,00 | 0,00 |
| 10. Einstellung in die Gewinnrücklagen | -436.178,44 | -177.622,23 |
| 11. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr | 151.269,51 | 119.750,12 |
| 12. Bilanzgewinn | 142.087,12 | 151.269,51 |

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Firmenname laut Stiftungsverzeichnis: Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz

Sitz laut Stiftungsverzeichnis: München

Eintrag Stiftungsverzeichnis: 17.12.2018

Stiftungsverzeichnis: Stiftungsverzeichnis Bayern

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 14 Abs. 1 BayStG hat die Stiftung im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung die Methode der doppelten Buchführung gewählt. Die Vorschriften der Abschlusserstellung für kleine Kapitalgesellschaften finden Anwendung.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierbei wurde eine voraussichtliche Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt.

Die planm  igen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Verm  gensgegenst  nde linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten: Die Beteiligungen betreffen 100% der Anteile an der Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München. Zum 30.06.2025 (Schluss des Wirtschaftsjahres der Beteiligung) hatte diese ein Eigenkapital iHv. TEUR 8.770 (Vj. TEUR 849) und ein Ergebnis von TEUR 7.921 (Vj. TEUR 206).
 - sonstige Wertpapiere zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt und Teilwertabschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Agio und Disagio, soweit relevant, wurden gesondert aktiviert und über die Laufzeit der Finanzanlage abgeschrieben. Sofern im Folgejahr die Gründe für die Wertminderung der Finanzanlagen entfallen sind, erfolgen Zuschreibungen gemäß dem Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB.

Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Forderungen werden zum Nennwert bewertet.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, die für Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag geleistet wurden.

Die Sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zum Bilanzstichtag waren keine Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu bewerten.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung wurde im Bilanzgewinn ein Ergebnisvortrag von 151.269,51 EUR einbezogen.

Sonstige Rückstellungen

| | 01.07.2024 | Verbrauch | Zuführung | 30.06.2025 |
|----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Erstellung Jahresabschluss | 8.500,00 EUR | 8.500,00 EUR | 11.000,00 EUR | 11.000,00 EUR |
| Buchhaltung | 9.500,00 EUR | 9.500,00 EUR | 10.000,00 EUR | 10.000,00 EUR |
| Prüfung Jahresabschluss | 8.400,00 EUR | 8.400,00 EUR | 9.900,00 EUR | 9.900,00 EUR |
| Summen | 26.400,00 EUR | 26.400,00 EUR | 30.900,00 EUR | 30.900,00 EUR |

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 23.144,91 EUR (Vorjahr: 1.057.047,49 EUR).

Verbindlichkeitenpiegel:

| Art der Verbindlichkeiten | Gesamtbetrag zum 30.06.2025 EUR | RLZ < 1 Jahr EUR | RLZ 1 bis 5 Jahre EUR | RLZ > 5 Jahre (Gesamt- betrag) EUR | Durch Pfandrechte gesichert (Gesamt- betrag) EUR |
|---|---------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|--|---|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr) | 19.969,87 (17.859,19) | 19.969,87 (17.859,19) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Verbindl. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht (Vorjahr) | 3.175,04 (1.039.188,30) | 3.175,04 (1.039.188,30) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamt (Gesamt Vorjahr) | 23.144,91 (1.057.047,49) | 23.144,91 (1.057.047,49) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erlöse

Die Erlöse setzen sich zusammen aus Zuwendungen und Spenden des ideellen Bereichs iHv. TEUR 1, dem Umschichtungsergebnis iHv. TEUR 250 (enthalten im Rohergebnis) und den Erlösen aus der Vermögensverwaltung iHv. TEUR 247 (Zinsen TEUR 125 (davon sind TEUR 86 in den Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens enthalten) und Dividenden TEUR 122).

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0,0.

Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:

Tobias Bunde, Benedikt Franke, Sara-Sumie Yang, Lisa Marie Ullrich

Mitglieder des Stiftungsrates sind:

Wolfgang Ischinger (Präsident), Hans Albrecht, Nikolaus von Bomhard, Thorsten Frei, Barbara Frenkel, Sylvie Goulard, Florian Herrmann, Helga Maria Schmid, Christoph Walther

Nicht bilanzierte Geschäftsvorfälle

Kryptowährung YEM:

Die folgende Zuwendung wurde nicht als Aktivposten berücksichtigt:

Mit Datum 17.05.2022 hat die Stiftung MSC eine Zuwendung in der Kryptowährung YEM erhalten. Die Zuwendung betrug am 17.05.2022 101 YEM. Lt. Auszug des Portals Safezone für den Zeitraum vom 17.05.2022 bis 17.07.2025 stellt sich der Wert von 101 YEM wie folgt dar:

| Anzahl YEM | USD Wert | EUR Wert |
|------------|---------------------------|---------------------------|
| 101 | 1.006.583,13 (17.05.2022) | 961.417,74 (17.05.2022) |
| 101 | 2.991.777,06 (27.09.2024) | 2.680.916,46 (27.09.2024) |
| 101 | 3.139.465,61 (17.07.2025) | 2.708.793,72 (17.07.2025) |

Die Zuwendung erfolgte in 100 YEM, 1 YEM wurde der Stiftung MSC von der Plattform geschenkt. Als Grund der Zuwendung ist im Kontoauszug angegeben: „Spende im Wert von 1 Mio. US-Dollar, für die Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz“.

Derzeit wird die Kryptowährung YEM nicht als Vermögensgegenstand qualifiziert. Die Kryptowährung wird als nicht bilanzierungsfähig betrachtet:

- Selbständige Verkehrsfähigkeit: Entsprechend diverser Recherchen im Internet kann die Kryptowährung derzeit nicht in ein gesetzliches Zahlungsmittel / gesetzliche in- oder ausländische Währung umgetauscht werden. Darüber hinaus kann die Kryptowährung nicht zur Zahlung von Dienstleistungen selbst verwendet werden.
- Der Vermögensverwalter der Stiftung, die UniCredit Bank AG, teilt per E-Mail lediglich mit, dass Kryptowährungen in Deutschland kein gesetzliches Zahlungsmittel sind.
- Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA hat am 08.10.2021 eine Investorenwarnung auf ihrer Homepage veröffentlicht und vor dem Abschluss mit Geschäften mit der Kryptowährung YEM von Blacksea Blockchain Consulting LLC gewarnt (<https://www.fma.gv.at/kryptowaehrung-yem-blacksea-blockchain-consulting-llc/>). Mit Bescheid vom 01.03.2022 hat die FMA festgestellt, dass die Veröffentlichung vom 08.10.2021 rechtmäßig war. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
- In einer Bekanntmachung vom 13.05.2023 hat die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA erneut vor dem Abschluss von Geschäften mit der Kryptowährung YEM bzw. mit der YEM Foundation gewarnt. Mit Bescheid vom 04.06.2024 hat die FMA festgestellt, dass die Veröffentlichung vom 13.05.2023 rechtmäßig war. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
- Die Deutsche Finanzaufsicht BAFIN gab am 22.03.2024 in einer Pressemitteilung bekannt, dass sie vor Angeboten der YEM Foundation warnt. Nach Erkenntnissen der BAFIN bietet das Unternehmen Bankgeschäfte und/oder Finanzdienstleistungen an, ohne die erforderliche Erlaubnis zu haben.
- Inzwischen finden sich im www. eine Reihe weiterer Warnungen und Hinweise auf Anlagebetrug im Zusammenhang mit der Kryptowährung YEM.
- Vorhandensein eines Vorteils (wirtschaftlichen Wertes): Solange die Verkehrsfähigkeit der Kryptowährung nicht gegeben ist, besteht auch kein wirtschaftlicher Vorteil für die Stiftung MSC.
- Selbständige Bewertbarkeit: Auf einschlägigen Homepages über aktuelle Kurse von Kryptowährungen wie:
www.finanznachrichten.de/devisen/krypto-waehrungen.htm
www.finanzen.net/devisen/kryptowaehrungen
www.btc-echo.de/kurse/
ist die Kryptowährung YEM nicht genannt. Es kann kein Umrechnungskurs für eine Bewertung auf diesen Plattformen identifiziert werden.
- Vorsichtsprinzip: Aufgrund der vorgenannten Betrachtungen und unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips wird der Bestand der Kryptowährung nicht bilanziert.

| Anzahl YEM | USD Wert | EUR Wert |
|------------|--------------|-------------------------|
| 101 | 1.006.583,13 | 961.417,74 (17.05.2022) |

Kapitalerhaltung

Die Anlagerichtlinie der Stiftung vom 08.09.2020 sieht die reale Kapitalerhaltung vor. Das verfügbare Kapital der Stiftung (unter Berücksichtigung stiller Reserven beträgt zum 30.06.2025 TEUR 12.199. Das indexierte Stiftungskapital

Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz, 80333 München

beträgt zum 30.06.2025 TEUR 11.498. Als Index wurde der Verbraucherpreisindex zugrunde gelegt basierend von 06/2025. Für die Kapitalzuflüsse wurde der Indexstand des jeweiligen Monats des Zuflusses verwendet und sodann auf den Indexstand 06/2025 hochgerechnet.

Mittelverwendung der Stiftung

| Nr. | Datum | Betrag in EUR | Empfänger | Zweck |
|-------|------------|---------------|-----------|---|
| 1 | 24.06.2021 | 300.000,00 | MSC gGmbH | Projektförderung MSC Special Edition 2021 |
| 2 | 24.06.2021 | 700.000,00 | MSC gGmbH | Institutionelle Förderung MSC gGmbH |
| 3 | 24.06.2022 | 1.000.000,00 | MSC gGmbH | Projektförderung Health and Safety Measures 2022 |
| 4 | 26.06.2023 | 850.000,00 | MSC gGmbH | Projektförderung Zeitenwende on Tour (TEUR 700) und Digitalisierung (TEUR 150) |
| 5 | 26.06.2024 | 500.000,00 | MSC gGmbH | Projektförderung Jubiläumsaktivitäten im Rahmen der 60. Münchener Sicherheitskonferenz (Jubiläumskonferenz) |
| 6 | 30.06.2024 | 500.000,00 | MSC gGmbH | Institutionelle Förderung MSC gGmbH (Geschäftsjahr 2023/2024) |
| Summe | | 3.850.000,00 | | |

Hinweise:

MSC gGmbH abgekürzt für Stiftung Münchener Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH.

Die Projektförderung vom 26.06.2024 sowie die Institutionelle Förderung vom 30.06.2024 wurden am 12.03.2025 ausbezahlt.

Gewährte Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates

Vorschüsse und Kredite wurde den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes nicht gewährt.

München, den

Unterschrift



Tobias Bunde



Benedikt Franke



Lisa Marie Ullrich



Sara-Sunnie Yang

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung gelten zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.